

Anlage 2 zur Beschlussvorlage BV/0751/2022

Aufhebungssatzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan

„Betriebshof AWE Abfallwirtschaft GmbH Eberswalde“

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung

Behandlung der Stellungnahmen

Satzungsbeschluss

ASWU: 08.11.2022

StVV: 22.11.2022

Behandlung der Stellungnahmen, Synopse vom 13.10.2022

Anlage 2 zur Beschlussvorlage

Aufhebungssatzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan "Betriebshof AWE Abfallwirtschaft GmbH Eberswalde"

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung

Behandlung der Stellungnahmen

Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 08.11.2022 / zur Stvv-Sitzung am 22.11.2022

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Aufhebungssatzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan "Betriebshof AWE Abfallwirtschaft GmbH Eberswalde"

Lfd. Nr.: 1	Absender: Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin-Brandenburg, GL 5 Henning-von-Treskow-Straße 2 - 8 14467 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 29.08.2022
Zusammenfassung		
<p>Inhalt der Stellungnahme: Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. <u>Zielmitteilung / Erläuterungen:</u> keine <i>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</i> Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEpro 2007) vom 18.12.2007, GVBl.1 S. 235 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin -Brandenburg (LEP HR) vom: 29.04.2019: GVBl. 11, Nr. 35; Sachlicher Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der RPG Uckermark-Barnim, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 51 vom 23.12.2020, S.1320</p> <p><u>Bindungswirkung</u> Gemäß §1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o.g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Gleicher Inhalt wurde bereits mit der Stellungnahme vom 09.03.2022 mitgeteilt. Die Mitteilung, dass derzeit kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung zu erkennen ist, wird zur Kenntnis genommen. Diese Feststellung wurde in den Begründungsentwurf in das Kapitel <i>1.8 Übergeordnete Planungen</i> übernommen. Der allgemeine Hinweis zur Bindungswirkung wird zur Kenntnis genommen. Bei dem Planungsziel der Beseitigung des Rechtsscheines eines Planes durch Aufhebung ist eine Ermittlung der Grundsätze und Berücksichtigung in der Abwägung nicht erforderlich.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Stellungnahme</p>		

Anlage 2 zur Beschlussvorlage

Aufhebungssatzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan "Betriebshof AWE Abfallwirtschaft GmbH Eberswalde"

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung

Behandlung der Stellungnahmen

Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 08.11.2022 / zur Stvv-Sitzung am 22.11.2022

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Aufhebungssatzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan "Betriebshof AWE Abfallwirtschaft GmbH Eberswalde"

Lfd. Nr.: 2	Absender: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 12.09.2022
Zusammenfassung		
<p>Inhalt der Stellungnahme: Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren: Wir hatten uns bereits am 08.03.2022 zu Ihrem Vorhaben geäußert. Gegen die Aufhebung des VEP „Betriebshof AWE Abfallwirtschaft GmbH“ werden keine Bedenken erhoben. Die festgesetzte Bebauung wurde verwirklicht. Die Kompensationsmaßnahmen wurden durchgeführt. Die vorhandenen Gehölze sind weiterhin durch die Baumschutzverordnung des Landkreises bzw. durch das Landeswaldgesetz geschützt. Die geschützten Biotope fallen unter die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Sachverhaltsdarstellung Das Aufhebungsverfahren wird mit Bekanntgabe des Beschlusses und Inkrafttreten der Aufhebungssatzung beendet. Die verfügbaren Umweltinformationen sind im Umweltbericht der Begründung enthalten und diese waren Gegenstand der förmlichen Beteiligung. Ein das Verfahren beendender Bescheid ist verfahrensrechtlich nicht Bestandteil des Satzungsverfahrens. Der Einreicher der Stellungnahme hat einen Anspruch nach § 3 Abs. 1 UIG erhoben und einen Antrag gestellt, dem in einem gesonderten Verfahren zu entsprechen ist. Der Einreicher der Stellungnahme wird nochmals gesondert mit einem behördlichen Schreiben über die Ausgabe des Amtsblatts, in dem die Ersatzbekanntmachung der Aufhebungssatzung erfolgt, informiert.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Sachverhaltsdarstellung -Mitteilung an den Einreicher gemäß Abwägungsvorschlag zum Antrag nach § 3 Abs. 1 UIG</p>		

Anlage 2 zur Beschlussvorlage

Aufhebungssatzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan "Betriebshof AWE Abfallwirtschaft GmbH Eberswalde"

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung

Behandlung der Stellungnahmen

Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 08.11.2022 / zur Stvv-Sitzung am 22.11.2022

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Aufhebungssatzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan "Betriebshof AWE Abfallwirtschaft GmbH Eberswalde"

Lfd. Nr.: 3	Absender: Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz 2 - Überwachung Schwedt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 22.09.2022
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme:		
<u>1. Sachverhalt</u> Die Unwirksamkeit des vBP Nr. 218 wurde auf Grund von formellen und materiellen Mängeln festgestellt. Der bestehende Rechtsschein soll mit der Aufhebungssatzung beseitigt werden. Die geplante Bebauung innerhalb des vBP ist seit ca.15 Jahren vollzogen. Der Geltungsbereich beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Eberswalde, Flur 10, Flurstück 826,848,849 und teilweise 1012 sowie Gemarkung Sommerfelde, Flur 12, Flurstück 235 teilweise 298 und 299.		
<u>2. Stellungnahme</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur Aufhebungssatzung keine Bedenken. Begründung Der vBP beinhaltet die Festsetzung Nr. 2 zur Betriebsorganisation mit eingeschränkten Nutzungszeiten im Nachtzeitraum, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Die zeitliche Begrenzung gilt, nach den Ausführungen der vorliegenden Unterlagen, mit Aufhebung der Satzung durch die Baugenehmigung (Az.: 538-96-12 vom 08.04.1997) fort. Grundlage des Baurechtes ist nach Aufhebung der Satzung dann nach Pkt.1.7, bis zur Aufstellung eines neuen verbindlichen Bauleitplanes, der § 35 BauGB.		
<u>3. Mitteilung</u> Dem Landesamt für Umwelt ist die Wirksamkeit der Aufhebungssatzung mitzuteilen.		
Abwägungsvorschlag: Sachverhaltsdarstellung Die Mitteilung, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zur Aufhebungssatzung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Einreicher der Stellungnahme wird über das Inkrafttreten der Aufhebungssatzung informiert.		
Beschluss: -Kenntnisnahme der Mitteilung -Mitteilung über die Wirksamkeit der Aufhebungssatzung an den Einreicher der Stellungnahme		

Anlage 2 zur Beschlussvorlage

Aufhebungssatzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan "Betriebshof AWE Abfallwirtschaft GmbH Eberswalde"

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung

Behandlung der Stellungnahmen

Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 08.11.2022 / zur Stvv-Sitzung am 22.11.2022

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Aufhebungssatzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan "Betriebshof AWE Abfallwirtschaft GmbH Eberswalde"

Lfd. Nr.: 4	Absender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 06.10.2022
Zusammenfassung		
<p>Inhalt der Stellungnahme: Für die Beteiligung zum o.g. Vorhaben danken wir. Im Vorfeld möchte ich darauf hinweisen, dass wir im weiteren Verfahren um die Zusendung des Abwägungsprotokolls bitten.</p> <p>I fachbehördliche Stellungnahme</p> <p><i>1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):</i></p> <p>- keine -</p> <p><i>2 Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:</i> Untere Wasserbehörde Dieses Schreiben beinhaltet nicht die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde.</p> <p><i>3 Keine Hinweise und Anregungen</i> Folgende Ämter und Sachgebiete haben zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen: Bauordnungs- und Planungsamt SG Liegenschaften Untere Jagdbehörde SG Bevölkerungsschutz Katasterbehörde Untere Denkmalschutzbehörde Untere Naturschutzbehörde Untere Bodenschutzbehörde Untere Abfallwirtschaftsbehörde Bodenschutzamt, öffentlich-rechtliche Entsorgung</p> <p>Abwägungsvorschlag: Die Mitteilung, dass keine Einwendungen, Hinweise und Anregungen bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Das Abwägungsprotokoll wird zugesandt.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Stellungnahme -Zusendung des Abwägungsprotokolls</p>		